
Handbuch

Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW

Fachliche Empfehlungen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Kontakt

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
48133 Münster
bei_nrw@lwl.org
www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

© LWL, 2024

Impressum

www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/impressum/

Inhalt

Einleitung	4
Wegweiser im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen	6
Wegweiser im Hinblick auf die Haltung	6
Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf	6
Wegweiser im Hinblick auf die Kommunikation	8
Beteiligte Akteur:innen in Bedarfsermittlungsgesprächen	10
Neufall	11
Antragstellende Person	11
Vertretung	11
Person des Vertrauens (Beistand)	12
Teilhabeplanung	12
Vorgehen im Neufall	12
Fortschreibung	13
Leistungsberechtigte Person	13
Vertretung	13
Person des Vertrauens (Beistand)	14
Leistungserbringer	14
Teilhabeplanung	14
Prozess	15
Vorgehen im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen	16
Ziele im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen	16
Rollen und Aufgaben	17
Rollen und Aufgaben der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person in den Prozessen Neufall und Fortschreibung	17
Rollen und Aufgaben der Vertretung in den Prozessen Neufall und Fortschreibung	18
Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens in den Prozessen Neufall und Fortschreibung	19
Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers im Prozess der Fortschreibung ..	20
Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess der Fortschreibung ..	21
Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess Neufall	22

Einleitung

Mit der Neufassung des neunten Sozialgesetzbuches wurden Weichen gestellt, um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Leitend sind Selbstbestimmung, Personen- und Sozialraumorientierung und eine ganzheitliche Sicht auf Behinderung.

Insbesondere in den Regelungen zum Gesamtplanverfahren (Teil 2, Kapitel 7 SGB IX) sind diese Sichtweisen gesetzlich verortet. Vorgeschrieben ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens unter Berücksichtigung verschiedener Maßstäbe und Kriterien wie die Beteiligung der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person, Transparenz, Ziel- und Sozialraumorientierung (vgl. § 117 SGB IX). Vorausgesetzt zur Bedarfsermittlung wird ein Instrument, das sich an der ICF orientiert (vgl. § 118 SGB IX). Die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) bildet dabei die Grundlage im Verständnis von Behinderung. Im Sinne der ICF wird die Behinderung als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit Gesundheitsproblem und seinen Kontextfaktoren bezogen auf seine funktionale Gesundheit definiert¹. Das Gesetz sieht vor, dass der Gesamtplan zur Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses dient und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird (vgl. § 121 SGB IX)².

Ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben haben der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gemeinsam das Bedarfsermittlungs-instrument BEI_NRW entwickelt, welches seit 2018 sukzessive in den Mitgliedskörperschaften eingeführt wurde.

Seitdem haben beide Landschaftsverbände zahlreiche Rückmeldungen zum BEI_NRW von internen und externen Anwender:innen, Leistungserbringern und Menschen mit Behinderung erhalten. Es wurden bereits verschiedene Anpassungen im Instrument vorgenommen, die die Anwendung inhaltlich und technisch verbessern. Zukünftige Rückmeldungen werden dazu beitragen, Erkenntnisse für eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu gewinnen.

¹ Weitere fachlich inhaltliche Informationen sind im „Handbuch: BEI_NRW - ICF-Orientierung“ auf der Internetseite des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe zu entnehmen:
www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

² Weitere fachlich inhaltliche Informationen zum Begriff der Wirkung sind der BAGüS Orientierungshilfe „Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX“ (insbes. Seiten 5f.) auf der Internetseite der BAGüS zu entnehmen:
www.bagues.de

Das BEI_NRW wird im Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) PerSEH bereitgestellt und ist zur Dokumentation des Neufalls sowie der Fortschreibung im Gesamtplanverfahren von den Leistungserbringern und den Landschaftsverbänden zu nutzen. Die Landschaftsverbände haben den Leistungserbringern³ einen elektronischen Zugang zum angewandten Bedarfsermittlungsinstrument zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen fassen die inhaltlichen Aspekte zu den oben benannten Sachverhalten im Gesamtkontext zusammen. Ziel dieser Empfehlungen ist es, eine Grundlage für einen einheitlichen Kenntnisstand hinsichtlich der Rollen, Aufgaben und Bearbeitungsschritte verschiedener Akteur:innen innerhalb von Bedarfsermittlungsgesprächen sowie der gesetzlich geforderten Wirkungskontrolle zu legen.

³ Hinweise zu Zugangsvoraussetzungen für Leistungserbringer entnehmen Sie bitte der Internetseite des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe: www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de

Wegweiser im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen

Die im weiteren Verlauf dargestellten Wegweiser stellen Anhaltspunkte und Richtlinien im Hinblick auf die Haltung, den Ablauf und die Kommunikation im Rahmen von Bedarfsermittlungsgesprächen dar.

Wegweiser im Hinblick auf die Haltung

Die Wegweiser im Hinblick auf die Haltung sind als eine Orientierung für die innere Grundhaltung zu verstehen, die das eigene Denken und Handeln besonders im Bedarfsermittlungsgespräch mit der leistungsberechtigten Person prägt.

1. Es ist ein gemeinsames Gespräch.
2. Ziel des gemeinsamen Gespräches ist, auf Grundlage von Fragen die Lebenssituation und die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu verstehen.
3. Die Teilhabeplanung und/oder der Leistungserbringer ist in erster Linie für den Rahmen und den Prozess verantwortlich.
4. Die Teilhabeplanung und/oder der Leistungserbringer hat in der Beratung und Bedarfsermittlung die Aufgabe, die leistungsberechtigte Person zu unterstützen, sodass sich ihr eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer Teilhabesituation eröffnet.
5. Die leistungsberechtigte Person erlebt sich selbstwirksam und als handelnde:r Akteur:in in der Planung seines:ihres Lebens.
6. Ausgehend von der Persönlichen Sicht der leistungsberechtigten Person bringt die Teilhabeplanung und/oder der Leistungserbringer eine Aufgeschlossenheit mit und macht Angebote, um weiterführende Optionen und Gedanken der leistungsberechtigten Person einfließen zu lassen.
7. Die Teilhabeplanung und/oder der Leistungserbringer erlebt das eigene Verstehen als Hypothesen und kann diese im Verlauf der Bedarfsermittlung ständig anpassen.

Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf

Die Wegweiser im Hinblick auf den Ablauf sind als Orientierung für ein personenzentriertes und zielführendes Bedarfsermittlungsgespräch anzusehen.

1. Personenzentrierte Vorbereitung
 - Individuelle und personenzentrierte Kommunikationsmöglichkeiten schaffen
 - Begleitung anbieten und/oder sicherstellen
-

- Zeitrahmen definieren und individuell anpassen
 - Räumliche Anpassung an individuelle Bedarfe
 - Unterlagen bereitstellen/bereitlegen
 - Verwaltungskontextuelle Organisation
 - Gesprächsorganisation
2. Persönliche Begrüßung
- Vorstellung
 - Rollenklärung
 - Ziel/Anlass des Gespräches
 - Darstellung des Ablaufs
 - Darstellung/Erklärung der Inhalte
 - Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
3. Individuelle Bedarfsermittlung
- Basisdaten
 - Persönliche Sicht/Persönliche Ziele
 - Lebenssituation
 - Ressourcen und Bedarfe entlang der neun Kapitel der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)
 - Kontextfaktoren
 - Vertiefungen
 - Zielplanung, Maßnahmen- und Leistungsplanung
 - Sozialraumorientierung
 - Leistungsform
4. Zusammenfassung
- entscheidende Aspekte und Besonderheiten hervorheben
5. Ausblick
- Information zum weiteren Vorgehen und gemeinsame Abstimmung
6. Klärung offener Fragen
7. Persönlicher Gesprächsausstieg
-

Wegweiser im Hinblick auf die Kommunikation

Eine individuell ausgerichtete Kommunikation zwischen den beteiligten Personen ist ein wesentlicher Baustein für eine Bedarfsermittlung. Für die flexible und auf die einzelne Person ausgerichtete Gesprächsführung und anschließende Dokumentation im BEI_NRW müssen die Teilhabepanung und/oder der Leistungserbringer fachlich-inhaltlich mit einer ICF-orientierten Bedarfsermittlung und der Struktur der Bögen und Seiten in PerSEH gut vertraut sein. Dazu können die auf der Internetseite des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe und im Hilfemenü in PerSEH hinterlegten Materialien genutzt und in einem Gespräch individuell angepasst werden.

1. Individuelle und flexible Gesprächsführung:

- Die Kommunikation mit der leistungsberechtigten Person findet in einer für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form statt.
- Die Themen und Fragestellungen im BEI_NRW werden von der Teilhabepanung und/oder dem Leistungserbringer in eine für die leistungsberechtigte Person verständliche Form übersetzt.
- Die Leistungserbringer halten eine auf die jeweilige Person abgestimmte Planung der Unterstützung vor, die die individuelle Kommunikation der Person, sowie die für eine gelingende Kommunikation erforderlichen Methoden und Hilfsmittel (z.B. einfache Sprache, Bilder, Unterstützte Kommunikation), berücksichtigt. Diese nutzen sie für das Bedarfsermittlungsgespräch und übersetzen die ICF orientieren Fragestellungen im BEI_NRW entsprechend.
- Die gesamte Dokumentation des Bedarfsermittlungsgesprächs erfolgt entlang des Gesprächsflusses. Dies bedeutet, dass die für die Person relevanten Fragestellungen nicht von oben nach unten vorgelesen werden, sondern flexibel und auf die Gesprächssituation ausgerichtet eingebracht werden. Die ICF-orientierte Zuordnung und Dokumentation kann in einem zweiten Schritt erfolgen.

2. Aufnahme von stellvertretenden Äußerungen:

- Im BEI_NRW können stellvertretende Äußerung dokumentiert werden.
 - Stellvertretende Äußerungen werden durch Personen vorgenommen, die eine enge und vertrauensvolle Beziehung zu der leistungsberechtigten Person haben.
 - Die Personen, die stellvertretende Äußerungen tätigen, versetzen sich in die leistungsberechtigte Person hinein und nehmen sich selbst als Person zurück.
 - Stellvertretende Äußerungen werden im Sinne der leistungsberechtigten Person getätigt.
-

3. Kommunikation mit weiteren beteiligten Personen:

- Informationen weiterer beteiligter Personen können erfragt und festgehalten werden.
- Die Beschreibungen können ergänzenden Charakter haben oder auch abweichende Einschätzungen widerspiegeln.
- Die Dokumentation hierzu in PerSEH ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

4. Dokumentation der Art der Unterstützung in der Kommunikation:

- Im Formular Persönliche Sicht kann die Art der Unterstützung dokumentiert werden (Frage: „Wie wurde unterstützt“). Hier wird dokumentiert, ob die von der leistungsberechtigten Person geäußerten Worte für sie aufgeschrieben worden sind oder ein Aufschreiben im Sinne der leistungsberechtigten Person erfolgt ist.
 - Im BEI_NRW erfolgt die Dokumentation hinsichtlich der Art der Unterstützung im Bogen Gesprächsleitfaden auf der Seite Persönliche Ziele und im Bogen Rückblick auf der Seite Wirkung. Hier kann zudem dokumentiert werden, wie und mit welchen Methoden die Äußerungen der leistungsberechtigten Personen herausgearbeitet worden sind.
-

Beteiligte Akteur:innen in Bedarfsermittlungsgesprächen

Die Bedarfsermittlungsgespräche werden im Rahmen des Neufalls sowie der Fortschreibung im selben Instrument dokumentiert. Innerhalb der Bearbeitung dieser Prozesse sind verschiedene Akteur:innen beteiligt.

Damit die verschiedenen Akteur:innen sich innerhalb der Prozesse ergänzen, ist ein klares Verständnis über die Definition einer jeden Rolle und Aufgabe sowie ein entsprechendes Agieren entscheidend. Eine enge Kommunikation zwischen den direkt beteiligten Akteur:innen, ein transparentes Handeln sowie eine einheitliche, vollständige und nachvollziehbare Dokumentation sind Grundvoraussetzungen für gelingende Prozesse⁴.

⁴ Ausführungen zu den Rollen und Aufgaben sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Handbuches beschrieben.

Neufall

Im Prozess des Neufalls sind die antragstellende Person, ggf. die Vertretung, die Person des Vertrauens und die Teilhabeplanung beteiligt.

Sollten weitere Personen die antragstellende Person begleiten, ist deren Rolle und die damit verbundene Aufgabe bzw. Funktion im Einzelfall frühzeitig zu klären (z.B. Begleitpersonen im Bereich der Mobilität oder Kommunikation).

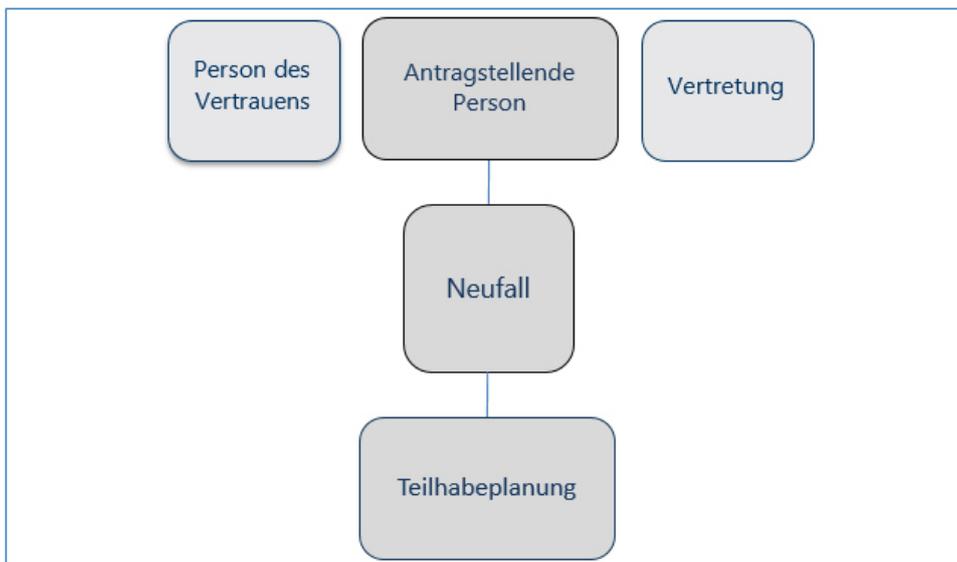


Abbildung 1: Beteiligte Akteur:innen im Rahmen des Neufalls

Antragstellende Person

Die antragstellende Person ist die richtungsgebende und verantwortliche Person im Prozess des Neufalls. Die antragstellende Person beschreibt ihre aktuelle Lebenssituation, ihre zukünftigen Wünsche, sowie Vorstellungen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Person in Verbindung mit ihrer Umwelt.

Vertretung

Die Vertretung der antragstellenden Person nimmt im Prozess eine stellvertretende Rolle ein. Die Ausgestaltung dieser Rolle kann je nach Aufgabenkreisen sowie unter Berücksichtigung der Fähigkeiten im Hinblick auf die Bewältigung des eigenständigen Handelns der antragstellenden Person variieren.

Die Vertretung innerhalb der Aufgabenkreise gegenüber Dritten ist für die antragstellende Person rechtsverbindlich. Dabei wird die Handlungsfähigkeit der Person nicht verdrängt, diese kann weiterhin selbstwirksam Rechtsgeschäfte tätigen (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit

oder Einwilligungsvorbehalt). Außerdem ist dem eigenständigen Handeln der antragstellenden Person i.d.R. der Vorzug vor der stellvertretenden Entscheidung zu geben, d.h. die Vertretung muss jeweils prüfen, ob sie stellvertretend tätig werden muss oder ob es z.B. ausreicht, die betreffende Person zu begleiten/anzuleiten/zu unterstützen.

Person des Vertrauens (Beistand)

Die Definition und Ausgestaltung der Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens bestimmt die antragstellende Person und ist im Verfahren/im Gespräch zu Beginn seitens der Teilhabeplanung zu erfragen.

Teilhabeplanung

Die Teilhabeplanung nimmt im Prozess abhängig vom Einzelfall verschiedene Rollen und Aufgaben ein: Beratung, Unterstützung, Begleitung, Ermittlung und Feststellung von Leistungen. Der Teilhabeplanung obliegt die Entscheidung und Bewilligung der Leistung.

Vorgehen im Neufall

Zur Information und Vorbereitung auf die Beratung und die Bedarfsermittlung stehen den antragstellenden Personen auf der Internetseite des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe Materialien wie Erklärfilme, Ausfüllhilfen und Formulare wie die Persönliche Sicht zur Verfügung. Bei Bedarf können die Formulare den antragstellenden Personen zugeschickt werden.

Nachdem die antragstellende Person ein Leistungsbegehren und/oder einen Wunsch zur Beratung zum Ausdruck gebracht hat, lädt die Teilhabeplanung die antragstellende Person und ggf. Person des Vertrauens zum Beratungsgespräch ein. Die Durchführung der Beratung erfolgt nach den Kriterien des §106 SGB IX und die Beratungsinhalte werden transparent im Vorgang -Beratung und Unterstützung- in PerSEH dokumentiert. Die Dokumentation der Beratung wird der antragstellenden Person zur Verfügung gestellt.

Im Anschluss an das Beratungsgespräch lädt die Teilhabeplanung die antragstellende Person und ggf. Person des Vertrauens zum Bedarfsermittlungsgespräch ein. Die Inhalte der Persönlichen Sicht sind die Grundlage der Bedarfsermittlung. Die relevanten Inhalte der Bedarfsermittlung werden transparent im Vorgang Neufall im BEI_NRW dokumentiert und ggf. wird dem Leistungserbringer der Vorgang verfügbar gemacht.

Nach Ermittlung des Bedarfes und der Dokumentation sowie der Leistungsfeststellung wird ein Gesamtplan erstellt und der leistungsberechtigten Person inklusive des BEI_NRW zur Verfügung gestellt. Über die bewilligten Leistungen erhält die leistungsberechtigte Person einen Bescheid. Wenn sie mit dem Bescheid nicht einverstanden ist, kann sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Fortschreibung

Im Prozess der Fortschreibung sind die leistungsberechtigte Person, je nach Aufgabenkreis die Vertretung, die Person des Vertrauens, der Leistungserbringer und die Teilhabepanung beteiligt.

Sollten weitere Personen die leistungsberechtigte Person begleiten, ist deren Rolle und die damit verbundene Aufgabe bzw. Funktion im Einzelfall frühzeitig zu klären (z.B. Begleitpersonen im Bereich der Mobilität oder Kommunikation).

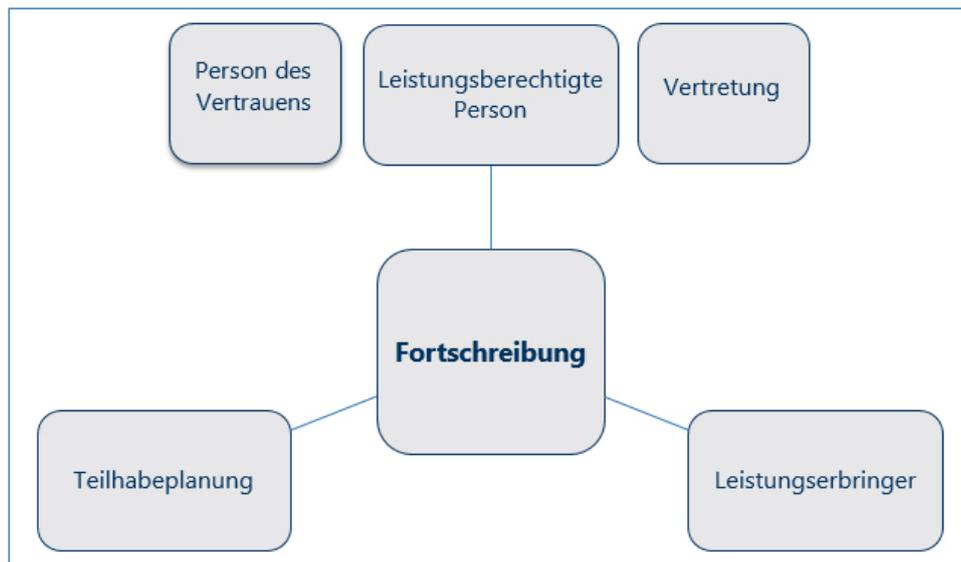


Abbildung 2: Beteiligte Akteur:innen im Rahmen der Fortschreibung

Leistungsberechtigte Person

Die leistungsberechtigte Person ist die richtungsgebende und verantwortliche Person im Prozess der Fortschreibung. Die leistungsberechtigte Person beschreibt die Veränderungen im Hinblick auf die Situation des vergangenen Planungszeitraumes, ihre aktuelle Lebenssituation, ihre zukünftigen Wünsche sowie Vorstellungen und reflektiert die Situationen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Person in Verbindung mit ihrer Umwelt.

Vertretung

Die Vertretung der leistungsberechtigten Person nimmt im Prozess eine stellvertretende Rolle ein. Die Ausgestaltung dieser Rolle kann je nach Aufgabenkreisen sowie unter Berücksichtigung der Fähigkeiten im Hinblick auf die Bewältigung des eigenständigen Handelns der leistungsberechtigten Person variieren.

Die Vertretung innerhalb der Aufgabenkreise gegenüber Dritten ist für die leistungsberechtigte Person rechtsverbindlich. Dabei wird die

Handlungsfähigkeit der Person nicht verdrängt, diese kann weiterhin selbstwirksam Rechtsgeschäfte tätigen (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit oder Einwilligungsvorbehalt). Außerdem ist dem eigenständigen Handeln der leistungsberechtigten Person i.d.R. der Vorzug vor der stellvertretenden Entscheidung zu geben, d.h. die Vertretung muss jeweils prüfen, ob sie stellvertretend tätig werden muss oder ob es z.B. ausreicht, die betreffende Person zu begleiten/anzuleiten/zu unterstützen.

Person des Vertrauens (Beistand)

Die Definition und Ausgestaltung der Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens bestimmt die leistungsberechtigte Person und ist im Verfahren/im Gespräch zu Beginn seitens der Teilhabeplanung zu erfragen.

Leistungserbringer

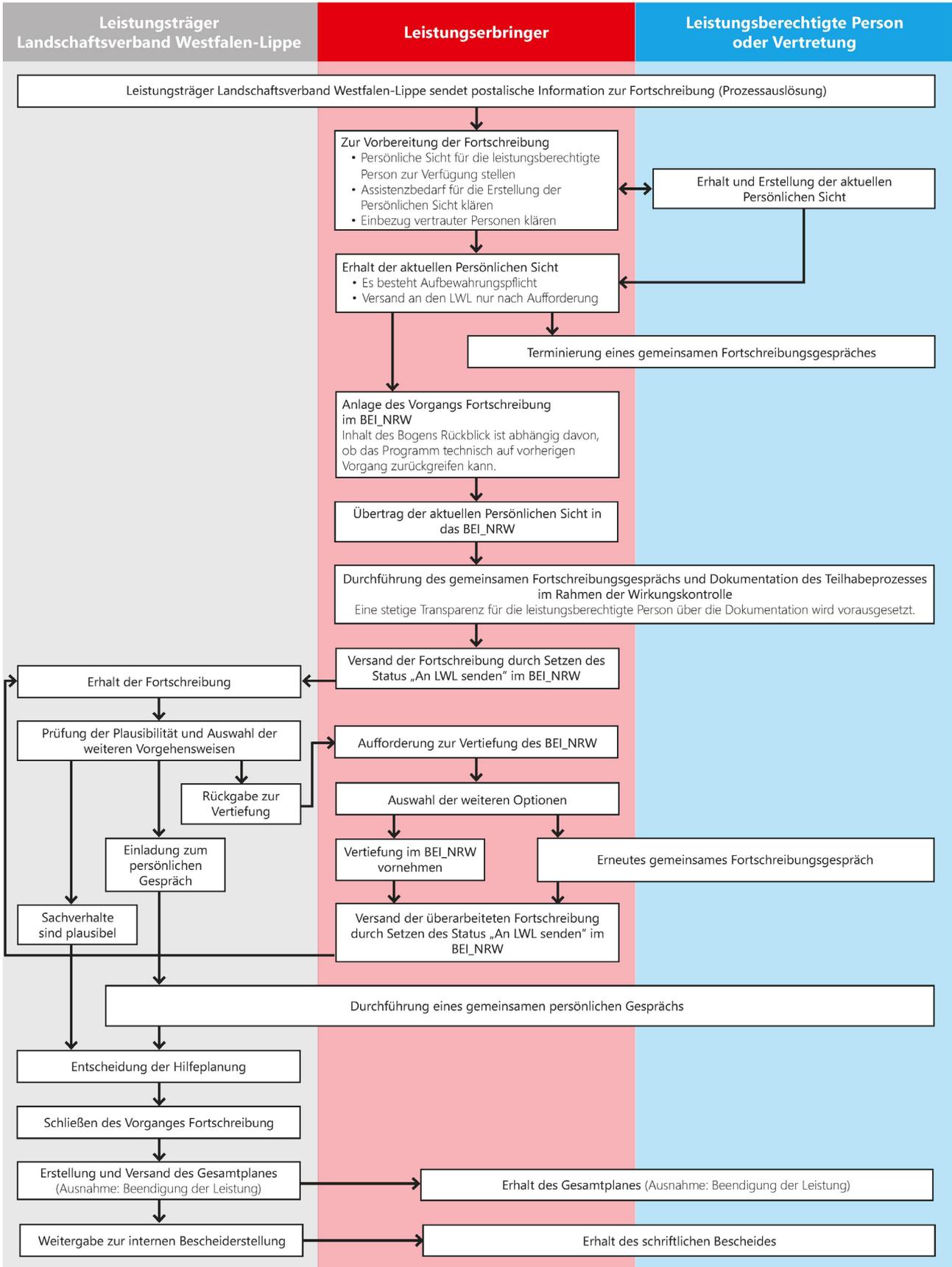
Der Leistungserbringer dokumentiert den Teilhabeprozess im BEI_NRW. Darüber hinaus übernimmt der Leistungserbringer im Prozess - je nach Einverständnis und/oder Bedarf der leistungsberechtigten Person - verschiedene Rollen und Aufgaben: Assistenz, Unterstützung, Begleitung, Befähigung, Beratung und Ergänzung.

Teilhabeplanung

Die Teilhabeplanung nimmt im Prozess abhängig vom Einzelfall verschiedene Rollen und Aufgaben ein: Begleitung, Unterstützung, Analyse (Prüfung, Kontrolle, Sicherstellung der Kriterien des §117 SGB IX), Rückmeldung, ggf. Anforderung, Beratung und Steuerung. Der Teilhabeplanung obliegt die Entscheidung und Bewilligung der Leistung.

Prozess

Die Grafik zeigt die Rollen, Aufgaben und Bearbeitungsschritte im Prozess der Fortschreibung.



Vorgehen im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen

Der Leistungserbringer erarbeitet gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person in PerSEH die Fortschreibung. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Überprüfungszeitraumes wird diese der zuständigen Teilhabeplanung digital übermittelt⁵.

Im nächsten Schritt erfolgt die Bearbeitung der Fortschreibung durch die Teilhabeplanung. Sollten im Einzelfall weitere Informationen und Hinweise benötigt werden, um über die Fortschreibung entscheiden zu können, kann die Teilhabeplanung das BEI_NRW digital zurückgeben und/oder weitere Informationen anfordern. Bei Bedarf kann die Teilhabeplanung außerdem zu einem gemeinsamen Gespräch mit der leistungsberechtigten Person und weiteren Akteur:innen schriftlich einladen.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Dokumentation des Teilhabeprozesses aus dem Fortschreibungsgespräch zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer.

Die leistungsberechtigte Person kann zudem Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. Entscheidungen über die Fortschreibung werden von der Teilhabeplanung in PerSEH dokumentiert.

Ziele im Rahmen der Prüfung von Fortschreibungen

Das Ziel der Prüfung einer Fortschreibung ist zunächst die Begutachtung der eingereichten Dokumentation. Dabei übernimmt die Teilhabeplanung die Rolle der Prüferin im Hinblick auf Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, SGB IX-Konformität und ICF-Orientierung.

In der Überprüfung versteht die Teilhabeplanung die unterschiedlichen Ebenen von Wirkung. Dabei betrachtet sie den Inhalt der Fortschreibung aus möglichst objektiver Sicht. Die Teilhabeplanung ist in diesem Zusammenhang in der Lage, die Perspektive der leistungsberechtigten Person einzunehmen und diese in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Sie nimmt die Veränderungen mit Blick auf die Soziale Teilhabe wahr. Weiter interpretiert und analysiert sie den Inhalt einzelfallspezifisch entlang des bio-psycho-sozialen Modells. Sie erkennt mit Blick auf die gesamte Dokumentation die einzelfallspezifische Wirkung und leitet aus ihren vorherigen, inhaltlichen Erkenntnissen ihre Entscheidung ab.

⁵ Weitere Informationen zur Statussetzung sind dem „BEI_NRW Anwender:innenhandbuch“ auf der Internetseite des Inklusionsamtes Soziale Teilhabe zu entnehmen: www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe

Rollen und Aufgaben

Die hier aufgeführten Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteur:innen bilden Anhaltspunkte, sind aber nicht als abschließend anzusehen.

Rollen und Aufgaben der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person in den Prozessen Neufall und Fortschreibung

Rolle	Aufgaben
Richtungsgebend	Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person ist der Ausgangspunkt der individuellen Planung. Sie gibt die Richtung der Planung vor, das heißt, sie äußert, was sie möchte. Von ihren Wünschen und Vorstellungen ausgehend wird die zukünftige Planung gemeinsam aufgestellt. Sie zeigt auf, welche Themen und Lebensbereiche für sie relevant sind.
Verantwortlich	Die antragstellende oder leistungsberechtigte Person ist verantwortlich in dem Sinne, dass sie im Prozess entscheidungsbefugt ist. Die leistungsberechtigte Person ist im gesamten Prozess selbstbestimmt. Sie hat die volle Entscheidung über sich und ihre Wünsche sowie Vorstellungen.
Wenn gewünscht, wird die antragstellende oder leistungsberechtigte Person von ihrer Person des Vertrauens, und/oder der rechtlichen Vertretung unterstützt und ergänzt. Im Falle einer bestehenden Vollmacht hat die rechtliche Vertretung die Person in ihrem Sinne zu vertreten.	

Rollen und Aufgaben der Vertretung in den Prozessen Neufall und Fortschreibung

Eine Vertretung kann auf Grundlage einer gesetzlichen (z.B. rechtliche Betreuung, Eltern für ihre minderjährigen Kinder) oder rechtsgeschäftlichen (z.B. Bevollmächtigte) Vertretungsmacht erfolgen.

Rolle	Aufgaben
Rechtliche Betreuung	<p>Im Unterschied zur Vollmachtserteilung wird die rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht festgelegt. Es kann eine Betreuung für alle Angelegenheiten oder einzelne Aufgabenkreise angeordnet werden. Für bestimmte Entscheidungen hat die rechtliche Betreuung die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.</p> <p>Bei der Betreuung handelt es sich um eine Vertretung aufgrund gesetzlicher Vertretungsmacht. Der Betreuung obliegt die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten der betreuten Person im Rahmen der festgelegten Aufgabenkreise. Sie hat im Sinne der betreuten Person zu agieren.</p>
Bevollmächtigte Person	<p>Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Widerruf einer Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit der vollmachtgebenden Person. Den Umfang der Vollmacht legt die zu vertretende, vollmachtgebende Person fest.</p> <p>Eine (zusätzliche) rechtliche Betreuung für die/den entsprechenden Aufgabenkreis/e ist bei Vorliegen einer Vollmacht ausgeschlossen.</p>
Weitere Hinweise in Bezug auf Vertretungen	<p>Sowohl die rechtliche Betreuung als auch die bevollmächtigte Person können im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenkreise/ Angelegenheiten für die betreute Person / vollmachtgebende Person tätig werden, d.h. auch im Rahmen des sozialrechtlichen Verfahrens. Als Nachweis der Vertretungsmacht soll eine beglaubigte oder beurkundete Abschrift bzw. eine Betreuungsurkunde, aus der sich die Vertretungsmacht ergibt, vorgelegt werden.</p>

Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens in den Prozessen Neufall und Fortschreibung

Rolle	Aufgaben
Unterstützend	Die Person des Vertrauens unterstützt die antragstellende oder leistungsberechtigte Person sachbezogen, emotional und/oder praktisch im Prozess.
Ergänzend	Sie ergänzt die Beschreibungen der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person im Sinne von Anmerkungen, Bestätigung oder ggf. auch einer Abweichung.
Assistierend	Sie leistet eine Teil-Unterstützung im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Sie hilft bei Fragen zur Dokumentation.
Begleitend	Die Person des Vertrauens kann die antragstellende oder leistungsberechtigte Person unterstützen, indem sie Inhalte weiter ausführt, näher verdeutlicht und/oder in der Vorbereitung oder Nachbereitung Inhalte durchspricht.

Die Person des Vertrauens und ihre Rolle und Aufgaben werden von der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person bestimmt.

Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers im Prozess der Fortschreibung

Rolle	Aufgaben
Assistierend	Der Leistungserbringer leistet eine Teil-Unterstützung im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Er stellt den Zugang zum Instrument und vorbereitende Dokumente zur Verfügung. Er gibt Hilfestellung zur gemeinsamen Erarbeitung der Fortschreibung. Er unterstützt bei Fragen zur Dokumentation.
Übernehmend	Der Leistungserbringer übernimmt im Gesamtprozess der Fortschreibung organisatorische Aufgaben sowie administrative Inhalte in PerSEH.
Unterstützend	Eine Unterstützung kann passiv gegeben werden im Sinne einer Anwesenheit oder Teilnahme. Eine Unterstützung kann aktiv geleistet werden im Sinne einer aktiven Hilfestellung. Der Leistungserbringer gibt Erklärungen zur Dokumentation im Teilhabeprozess.
Befähigend	Der Leistungserbringer schafft Rahmenbedingungen und für die leistungsberechtigte Person passende Strukturen zur Befähigung im Teilhabeprozess: Er befähigt die Person, eigene Wünsche und Lebensvorstellungen zu äußern. Er befähigt zudem im fortlaufenden Prozess, z.B. im Sinne einer Befähigung in Bezug auf den Rückblick auf gemeinsam vereinbarter Ziele und ggf. der Neuplanung von Zielen. Er ermöglicht im Sinne einer Assistenz der leistungsberechtigten Person eine selbstbestimmte Gestaltung und Dokumentation ihres Teilhabeprozesses.
Beratend	Der Leistungserbringer berät über mögliche Hilfen und Angebote im Sozialraum. Er gibt Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei anderen Informations- und Beratungsstellen. Der Leistungserbringer berät zu Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen anderer Leistungsträger und gibt Hinweise auf mögliche Antragstellungen. Er berät mit Blick auf das Anliegen der leistungsberechtigten Person.
Ergänzend	Der Leistungserbringer führt die Dokumentation durch. In Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person ergänzt der Leistungserbringer im Sinne von Anmerkungen, Bestätigung oder ggf. auch einer Abweichung. Er holt ggf. weitere Perspektiven ein (Person des Vertrauens etc.). Nach gemeinsamer Planung erfolgt eine Gesamtsicht durch leistungsberechtigte Person und Leistungserbringer.

Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess der Fortschreibung

Rolle	Aufgaben
Begleitend	<p>Bezogen auf den Leistungserbringer hat die Teilhabeplanung die Aufgabe, den Dokumentationsprozess zu begleiten. Das heißt, sie beantwortet Fragen des Leistungserbringers, hinterfragt Informationen und hält den Kontakt. Im Hinblick auf die leistungsberechtigte Person hat die Teilhabeplanung die Aufgabe, die leistungsberechtigte Person so zu begleiten, dass sie selbstbestimmt und partizipativ teilhaben kann. Das heißt, die Teilhabeplanung erklärt, stellt Fragen, beantwortet, gibt Hinweise, erläutert, sodass die leistungsberechtigte Person durch den Prozess begleitet wird.</p>
Unterstützend	<p>Die Teilhabeplanung ist Ansprechpartnerin für Rückfragen des Leistungserbringers, der leistungsberechtigten Person oder weiterer Prozessbeteiligter.</p>
Analysierend	<p>Die Teilhabeplanung ermittelt die Nachvollziehbarkeit der Fortschreibung. Sie prüft, ob die beabsichtigte Wirkung im Einzelfall eingetreten ist und was dazu beigetragen hat und was ggf. nicht. Nach der Analyse kann sie die Entscheidung über die Folgeschritte und -prozesse treffen. Mögliche Schritte sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie trifft die Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen. • Sie fordert weitere Vertiefungen oder/ und Unterlagen an. • Sie hält Rücksprache mit der leistungsberechtigten Person und/oder dem Leistungserbringer und ggf. weiteren Personen. • Sie führt ein Gespräch zur Fortschreibung.
Prüfend	<p>Die Teilhabeplanung prüft die Fortschreibung auf Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Transparenz, Nachvollziehbarkeit, SGB IX-Konformität und ICF-Orientierung.</p>
Kontrollierend	<p>Mit Blick auf die Dokumentation des Teilhabeprozesses im Rahmen der Wirkungskontrolle, übernimmt die Teilhabeplanung die Begutachtung der Inhalte sowie die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person.</p>
Sicherstellend	<p>Die Teilhabeplanung stellt sicher, dass die Leistungen entsprechend der Bedarfe ausgestaltet werden. Sie stellt sicher, dass die Sichtweisen der am Prozess beteiligten Personen berücksichtigt werden.</p>
Rückmeldend	<p>Die Teilhabeplanung gibt Rückmeldungen gegenüber dem Leistungserbringer: Sie meldet Unklarheiten zurück und fragt entsprechend nach.</p>

Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess Neufall

Rolle	Aufgaben
Unterstützend	<p>Die Teilhabeplanung schafft für die antragstellende Person individuell passende Rahmenbedingungen im Bedarfsermittlungsgespräch.</p> <p>Die Teilhabeplanung schafft den Raum, dass die antragstellende Person sich aktiv einbringt und eigene Wünsche und Lebensvorstellungen deutlich werden.</p> <p>Die Teilhabeplanung gibt Erklärungen zur Dokumentation im Teilhabeprozess.</p> <p>Sie führt die Dokumentation durch.</p>
Wirkung sichernd; Grundlage für Wirkungskontrolle schaffend; Schaffen der Voraussetzung für die Prüfung der Ergebnisqualität	<p>Die Teilhabeplanung bezieht Aspekte der Wirkung in die Planungen mit ein.</p> <p>Sie richtet die Planung an den individuellen Zielen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung der Ziele der Eingliederungshilfe aus und sichert, dass eine Prüfung der Zielerreichung möglich ist.</p> <p>Sie richtet die Planungen an der Teilhabe der antragstellenden Person aus, an ihren Möglichkeiten der Teilhabe im Sozialraum und ihrer selbstbestimmten Lebensführung.</p>
Beratend	<p>Die Teilhabeplanung berät über mögliche Hilfen und Angebote im Sozialraum.</p> <p>Sie gibt Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei anderen Informations- und Beratungsstellen.</p> <p>Die Teilhabeplanung berät zu Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen anderer Leistungsträger und gibt Hinweise auf mögliche Antragstellungen.</p>
Ergänzend	<p>Die Teilhabeplanung führt die Dokumentation durch. In Zusammenarbeit mit der antragstellenden Person ergänzt die Teilhabeplanung im Sinne von Anmerkungen, Bestätigung oder ggf. auch einer Abweichung. Sie holt ggf. weitere Perspektiven ein (Person des Vertrauens und ggf. weiterer Personen).</p>
Sicherstellend	<p>Die Teilhabeplanung stellt sicher, dass die Leistungen entsprechend der Bedarfe festgelegt werden. Sie stellt sicher, dass die Sichtweisen der am Prozess beteiligten Personen berücksichtigt werden.</p> <p>Sie berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben in ihrer Entscheidung.</p>
Entscheidend	<p>Auf Grundlage der Bedarfsermittlung entscheidet die Teilhabeplanung über die Leistungen.</p>
Übernehmend	<p>Die Teilhabeplanung organisiert das Bedarfsermittlungsgespräch inklusive der notwendigen Rahmenbedingungen wie z.B. Termin, Ort, Einladung, Beteiligung weitere Personen.</p> <p>Sie stellt sicher, dass der antragstellenden Person das Formular Persönliche Sicht zur Verfügung steht und bezieht diese im Bedarfsermittlungsgespräch mit ein.</p>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beteiligte Akteur:innen im Rahmen des Neufalls, Seite 11

Abbildung 2: Beteiligte Akteur:innen im Rahmen der Fortschreibung, Seite 13

Tabellenverzeichnis

Rollen und Aufgaben der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person in den Prozessen Neufall und Fortschreibung, Seite 17

Rollen und Aufgaben der Vertretung in den Prozessen Neufall und Fortschreibung, Seite 18

Rollen und Aufgaben der Person des Vertrauens in den Prozessen Neufall und Fortschreibung, Seite 19

Rollen und Aufgaben des Leistungserbringers im Prozess der Fortschreibung, Seite 20

Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess der Fortschreibung, Seite 21

Rollen und Aufgaben der Teilhabeplanung im Prozess Neufall, Seite 22
